



Brüssel, den 10. Februar 2017
(OR. en)

6186/17

CH 24
AELE 24
AGRI 69
MI 118
UD 27
FL 4
WTO 31
IND 33
GAF 8

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	16. Januar 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2017) 74 final
Betr.:	BESCHLUSS DER KOMMISSION vom 16.1.2017 zur Genehmigung – im Namen der Europäischen Union – der Änderung der Tabellen II, III und IV b) des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 in Bezug auf die für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse geltenden Bestimmungen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 74 final.

Anl.: C(2017) 74 final

Brüssel, den 16.1.2017
C(2017) 74 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 16.1.2017

zur Genehmigung – im Namen der Europäischen Union – der Änderung der Tabellen II, III und IV b) des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 in Bezug auf die für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse geltenden Bestimmungen

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 16.1.2017

zur Genehmigung – im Namen der Europäischen Union – der Änderung der Tabellen II, III und IV b) des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 in Bezug auf die für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse geltenden Bestimmungen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2005/45/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Abschluss und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 in Bezug auf die Bestimmungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse¹, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das am 22. Juli 1972 unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft² (im Folgenden „Abkommen“) wurde 2004 durch das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 in Bezug auf die Bestimmungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse³ geändert. Das zuletzt genannte Abkommen trat am 1. Februar 2005 in Kraft.
- (2) Der mit Artikel 29 Absatz 1 des Abkommens eingesetzte Gemischte Ausschuss ist mit der Verwaltung des Abkommens betraut und sorgt für dessen ordnungsgemäße Anwendung.
- (3) Nach Artikel 7 des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen kann der Gemischte Ausschuss beschließen, die Tabellen, die Anlagen zu diesen Tabellen und den Anhang des Protokolls zum Abkommen zu ändern.
- (4) In den Tabellen I und II des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen werden die Erzeugnisse aufgeführt, auf die das Protokoll angewendet wird. Alle Erzeugnisse der Position HS 2202.90 fallen in den Geltungsbereich des Protokolls Nr. 2, ausgenommen Frucht- oder Gemüsesäfte, mit Wasser verdünnt oder kohlenstoffhaltig, die nach den

¹ ABl. L 23 vom 26.1.2005, S. 17.

² ABl. L 300 vom 31.12.1972, S. 189.

³ ABl. L 23 vom 26.1.2005, S. 19.

Bestimmungen der Tabelle II ausgenommen sind. Abweichende Interpretationen der Warenbeschreibung von Frucht- oder Gemüsesäften, mit Wasser verdünnt oder kohlenstoffhaltig, haben zu einer inkohärenten Klassifizierungspraxis geführt. Der Gemischte Ausschuss schlägt daher vor, die Warenbeschreibung dieser Erzeugnisse in Tabelle II zu klären.

- (5) Bei den Rohstoffen, auf die Preisausgleichsmaßnahmen angewendet werden, haben sich die tatsächlichen Preise auf den Inlandsmärkten der Vertragsparteien des Abkommens geändert. Der Gemischte Ausschuss schlägt daher vor, die Tabellen III und IV b) des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen zu ersetzen.
- (6) Der Standpunkt der Europäischen Union, der im Gemischten Ausschuss zum genannten Vorschlag zu vertreten ist, sollte von der Kommission im Einklang mit Artikel 2 des Beschlusses [2005/45/EG](#) des Rates festgelegt werden –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Änderung der Tabellen II, III und IV b) des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 wird im Namen der Europäischen Union genehmigt.

Der Wortlaut der Änderung des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen beruht auf dem diesem Beschluss beigefügten Anhang.

Artikel 2

Der Beschluss des Gemischten Ausschusses wird nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 16.1.2017

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER